

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- II. **Besondere Bestimmungen für den Hardwareverkauf**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CX-Networks GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Leo Künne, Fronhofstraße 9, 52146 Würselen, Deutschland (nachfolgend „**CX-Networks**“ genannt) gelten für alle Software-Mietverträge, die ein Unternehmer (nachfolgend geschlechtsneutral „**Kunde**“, gemeinsam auch „**Parteien**“) mit CX-Networks hinsichtlich der auf der Website von CX-Networks dargestellten Software-Produkte und/oder Hardware-Produkte abschließt.

(2) Verwendet der Kunde entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen, wird deren Geltung und Einbeziehung hiermit widersprochen; es sei denn, es ist etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart. Diese AGB gelten auch ausschließlich, wenn CX-Networks in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen an diesen ohne besonderen Vorbehalt ausführt.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich, wenn der Kunde Unternehmer ist. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(4) CX-Networks kann vor Vertragsschluss verlangen, dass der Kunde CX-Networks seine Unternehmereigenschaft ausreichend nachweist. Dieses kann z.B. durch Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und einen Nachweis seiner Ansässigkeit oder durch sonstige geeignete Legitimationsnachweise (z.B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug) erfolgen. Die für den Legitimationsnachweis erforderlichen Daten sind vom Kunden vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

(5) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass CX-Networks in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Im Einzelfall getroffene, individuell geschlossene Rahmenvereinbarungen oder sonstige Verträge mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang und werden von diesen AGB lediglich ergänzt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand dieses Software-Mietvertrages ist die zeitlich begrenzte Überlassung der auf der Website von CX-Networks beschriebenen Software (nachfolgend „Software“) gegen Entgelt verbunden mit der Einräumung von Nutzungsrechten hieran.

(2) Für Verträge über den Hardwareverkauf zwischen den Parteien gelten die Ausführungen unter „**Teil B – Besondere Bedingungen für den Hardwareverkauf**“ ergänzend.

§ 3 Vertragsschluss und Vertragssprache

(1) Die Präsentation und Bewerbung der beschriebenen Software-Produkte und/oder Hardware-Produkte auf der Website von CX-Networks stellen kein verbindliches Angebot seitens des CX-Networks zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern eine Einladung an den Kunden, die Software von CX-Networks verbindlich zu bestellen.

(2) Der Kunde kann das Angebot durch Ausfüllen des in der Website von CX-Networks integrierten Online-Bestellungsformular abgeben. Die vom Kunden für das Angebot einzutragenden erforderlichen Daten ergeben sich aus der Eingabemaske des Online-Bestellungsformulars. Nach Eingabe der Daten im Online-Bestellungsformular und durch Klicken des den Bestellvorgang abschließenden Buttons gibt der Kunde ein rechtsverbindliches Vertragsangebot in Bezug auf die im virtuellen Warenkorb enthaltene Software-Produkte und/oder Hardware-Produkte ab. Der Kunde kann seine Eingaben jederzeit vor Absenden seiner rechtsverbindlichen Bestellung über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen berichtigen.

(3) Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt erst zustande, wenn CX-Networks das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 5 Tagen annimmt,

- indem CX-Networks dem Kunden eine Annahmeerklärung (z.B. durch Auftragsbestätigung) in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) übermittelt, wobei insoweit der Zugang der Annahmeerklärung beim Kunden maßgeblich ist, oder
- indem er dem Kunden das bestellte Software-Produkt bereitstellt und/oder die Hardware-Produkte liefert, oder
- indem die Zahlungstransaktion durch den vom Kunden in seiner Bestellung ausgewählten Zahlungsdienstleister durchgeführt wird. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses richtet sich in diesem Fall nach der jeweils ausgewählten Zahlungsart gem. § 6 Abs. 3.

Liegen mehrere der vorgenannten Alternativen vor, ist die zuerst eingetretene Alternative maßgeblich für den Vertragsschluss. Sofern CX-Networks das Angebot des Kunden nicht innerhalb der zuvor genannten Frist annimmt, gilt dies als Ablehnung des Angebotes und der Kunde ist an seine Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(4) CX-Networks speichert den Vertragstext einschließlich der AGB bei Vertragsschluss unter Wahrung des Datenschutzes und sendet diese dem Kunden nach Absendung von dessen Bestellung in Schrift- oder Textform (per Brief oder E-Mail) zu. Eine darüber hinausgehende Zugänglichmachung des Vertragstextes durch CX-Networks erfolgt nicht. Den Vertragstext kann der Kunde in seinem Kundenkonto auf der Website von CX-Networks einsehen, sofern der Kunde vor Absendung der Bestellung ein Kundenkonto eingerichtet hat. Die Bestelldaten werden im System von CX-

Networks gespeichert und können vom Kunden unter Verwendung seiner Zugangsdaten im passwortgeschützten Kundenkonto eingesehen und abgerufen werden.

(5) CX-Networks kann den Vertragstext einschließlich der AGB ferner über einen Verweis auf eine Onlinequelle (z.B. per Link) bereitstellen.

(6) Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

(7) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Bestellungsabwicklung angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, so dass unter dieser Adresse die von CX-Networks versandten E-Mails empfangen werden können. Insbesondere hat der Kunde bei dem Einsatz von SPAM-Filtern sicherzustellen, dass alle von CX-Networks oder von diesem mit der Bestellungsabwicklung beauftragten Dritten versandten E-Mails zugestellt werden können.

(8) Sofern die Parteien Sonderkonditionen vereinbaren, gelten diese grundsätzlich nicht für gleichzeitig laufende und zukünftige Vertragsverhältnisse mit dem Kunden.

§ 4 Softwareauslieferung und Installation

(1) Die CX-Networks liefert die Software bereits installiert auf der Hardware an den Kunden aus. Dem Kunden werden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere Lizenzschlüssel) per E-Mail zur Verfügung gestellt.

(2) CX-Networks stellt dem Kunden ferner nach Vertragsschluss Benutzerhandbuch ("User Manual" oder "Dokumentation") zur Verfügung. Das User Manual wird dem Kunden per Download oder per E-Mail überlassen.

§ 5 Instandhaltung

(1) CX-Networks ist zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit ("Instandhaltung") verpflichtet. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Software bestimmt sich nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung auf der Website. Zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht zur Instandhaltung wird CX-Networks die nach dem Stand der Technik erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen.

(2) CX-Networks ist zu einer Änderung oder einer Anpassung der Software nur dann verpflichtet, wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung der Software nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Im Übrigen ist CX-Networks zu einer Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung der Software nur dann verpflichtet, wenn die Parteien dies gesondert vereinbaren. Ohne eine solche gesonderte Vereinbarung ist CX-Networks insbesondere nicht zu einer Weiterentwicklung der Software verpflichtet.

§ 6 Rechteeinräumung

(1) Mit vollständiger Zahlung der Miete nach Maßgabe des § 7 dieses Software-Mietvertrages wird CX-Networks dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit und örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht einräumen, die Software in dem in diesem Software-Mietvertrag eingeräumten Umfang zu nutzen. Zur vertragsgemäßen Nutzung der Software gehören neben Download und Installation das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und das Ablaufen lassen der zur Verfügung gestellten Software.

(2) Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Software zu vervielfältigen. Als für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Vervielfältigung ist insbesondere das Laden der Software in den Arbeitsspeicher anzusehen. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken ("Sicherungskopie") vorzunehmen. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, diese Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers anzubringen.

(3) Wird die Software dem Kunden per Download zur Verfügung gestellt, ist die Anfertigung einer Sicherungskopie nicht zulässig, soweit die Möglichkeit besteht, die Software vom Server von CX-Networks erneut herunterzuladen.

(4) Im Übrigen ist der Kunde zu einer Vervielfältigung nicht berechtigt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software sowie die Sicherungskopie dieser einschließlich der Dokumentation und sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Art und Weise (insbesondere durch Vermieten oder Verleihen) Dritten zu überlassen. Ausgenommen von dem in Satz 1 niedergelegtem Verbot der Weiterveräußerung und Überlassung der Software an Dritte ist die Überlassung der Software an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Software den Weisungen des Kunden unterliegen.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern und zu bearbeiten, es sei denn, es handelt sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderliche Beseitigung eines Mangels, mit welcher sich CX-Networks in Verzug befindet.

§ 7 Miete, Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Leistungsbeschreibung auf der Website von CX-Networks nichts anderes ergibt, handelt es sich bei der angegebenen Miete bzw. den angegebenen Preisen um Nettopreise, die zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer gelten. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten werden auf der Website von CX-Networks gesondert angegeben.

(2) CX-Networks behält sich vor, die Vergütung zur Bewahrung des Preis-Leistungs-Verhältnisses nach billigem Ermessen anzupassen, um zukünftig auf Kostensteigerungen oder -senkungen und sich dadurch verändernde, nicht anders ausgleichbare Kostensituationen angemessen reagieren zu können. Die für die Anpassung zu berücksichtigenden Kostenelemente bzw. Anpassungsmaßstäbe können die Modifizierung, Erweiterung und/oder Anpassung der vertragsgegenständlichen Nutzungsmöglichkeiten der Software-Produkte von CX-Networks, Verwaltungs- und Gemeinkosten (Mietzins, Finanzierungs- und Transaktionskosten, Personal- und Dienstleisterkosten, Energie- und Internetzugangskosten, IT-Entwicklungskosten, usw.) sowie staatlich auferlegte Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sein. Sämtliche Anpassungen der Vergütung gelten einen (1) Monat nach Bekanntgabe. Das Kündigungsrecht des Kunden nach Maßgabe von § 11 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Kunden stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die auf der Website von CX-Networks angegeben werden.

(4) Bei Auswahl der Zahlungsart „PayPal“ erfolgt die Zahlungsabwicklung über den Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg (nachfolgend „PayPal“), unter Geltung der unter <https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/useragreement-full> einsehbaren PayPal-Nutzungsbedingungen. Falls der Kunde nicht über ein PayPal-Konto verfügt, gelten die unter

<https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/privacywax-full> einsehbaren PayPal-Nutzungsbedingungen für Zahlungen ohne PayPal-Konto. Der Kunde wird im Bestellprozess von der Website von CX-Networks auf die Website von PayPal weitergeleitet. CX-Networks fordert PayPal nach Bestätigung der Zahlungsanweisung zur Einleitung der Zahlung auf. Die Zahlungstransaktion wird durch PayPal automatisch durchgeführt. Weitere Hinweise erhält der Kunde im Bestellvorgang.

(5) Bei Auswahl der Zahlungsart „**PayPal**“ erfolgt die Zahlungsabwicklung über den Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A., 22-24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg (nachfolgend „**PayPal**“), unter Geltung der unter <https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/useragreement-full> einsehbaren PayPal-Nutzungsbedingungen. Falls der Kunde nicht über ein PayPal-Konto verfügt, gelten die Nutzungsbedingungen für Zahlungen ohne PayPal-Konto unter <https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/ua/privacywax-full> einsehbar. Bei der Zahlungsabwicklung kann sich PayPal auch der Dienste Dritter bedienen. Für den Fall, dass CX-Networks gegenüber dem Kunden in Vorleistung geht (z.B. Rechnungskauf oder Ratenzahlung), tritt dieser seine Zahlungsforderung insoweit an PayPal bzw. an den von PayPal beauftragten und dem Kunden konkret benannten Zahlungsdienstleister ab. Eine Annahme der Abtretungserklärung von CX-Networks setzt eine erfolgreiche Adress- und Bonitätsprüfung durch PayPal bzw. der von PayPal beauftragte Zahlungsdienstleister voraus. CX-Networks behält sich vor, die ausgewählte Zahlungsart im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses abzulehnen. Im Fall der Zulassung der ausgewählten Zahlungsart hat der Kunde den Rechnungsbetrag innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bzw. in den vereinbarten Zahlungsintervallen zu bezahlen. Der Kunde kann in diesem Fall nur an PayPal bzw. den von PayPal beauftragten Zahlungsdienstleister mit schuldbefreiender Wirkung leisten. CX-Networks bleibt jedoch auch im Falle der Forderungsabtretung zuständig für allgemeine Kundenanfragen.

(6) Bei Auswahl der Zahlungsart „**Shopify Payments**“ erfolgt die Zahlungsabwicklung über den Zahlungsdienstleister Shopify International Limited, Victoria Buildings, 2. Etage, 1-2 Haddington Road, Dublin 4, D04 XN32, Irland (nachfolgend „**Shopify**“). Die einzelnen über Shopify angebotenen Zahlungsarten werden dem Kunde während des Bestellprozesses auf der Website von CX-Networks mitgeteilt. Shopify kann sich zur Zahlungsabwicklung weiterer Zahlungsdienste bedienen, für die ggf. besondere Zahlungsbedingungen gelten, auf die der Kunde ggf. gesondert hingewiesen wird. Weitere Informationen erhält der Kunde in den unter www.shopify.com/legal/terms-payments-de einsehbaren Shopify Payments-Nutzungsbedingungen.

(7) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die ausstehende Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. CX-Networks behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens (z.B. angemessene Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten, Kosten für Mahnverfahren oder Inkasso) vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von CX-Networks auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Im Falle überfälliger Forderungen werden eingehende Zahlungen des Kunden zunächst auf etwaige Kosten und Zinsen und anschließend auf die älteste Forderung angerechnet.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten mit der Hauptforderung von CX-Networks gegenseitig verknüpft oder von diesem anerkannt sind.

(9) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Geltendmachung des Rechts ist eine schriftliche Anzeige an CX-Networks erforderlich.

(10) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von CX-Networks auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist CX-Networks nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 8 Obhutspflicht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, die Sicherungskopie, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.

(2) Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, den Originaldatenträger, alle vorhandenen Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopie sowie alle dazugehörigen Dokumentationen an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützten Ort zu verwahren. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Kunde.

§ 9 Gewährleistung

(1) Sollte der Kunde Mängel an der Software oder an der Dokumentation feststellen, so hat der Kunde diese CX-Networks unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) CX-Networks ist verpflichtet, die angezeigten Mängel an der Software und an der Dokumentation innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat CX-Networks ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt CX-Networks.

(3) Der Kunde hat CX-Networks den zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und auf die Dokumentation zu ermöglichen.

(4) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

(5) Im Falle des Fehlschlags der nach § 9 Abs. 2 geschuldeten Mängelbeseitigung ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung dieses Software-Mietvertrages gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB berechtigt. Ein Fehlschlag der Mängelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mängelbeseitigung für CX-Networks unmöglich ist, wenn CX-Networks die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung durch CX-Networks aus sonstigen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.

§ 10 Haftung; Freistellung

(1) CX-Networks haftet unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Software-Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Im Übrigen ist eine Haftung von CX-Networks ausgeschlossen. Insbesondere haftet CX-Networks nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit kein Fall des Abs. 1 gegeben ist.

(3) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CX-Networks.

(4) CX-Networks gewährleistet dem Kunden, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt ("Schutzrechtsverletzung"). CX-Networks wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von CX-Networks zu vertretenen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Kunden übernehmen. Der Kunde wird CX-Networks unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren; er ist nicht berechtigt, solche Ansprüche tatsächlich oder rechtlich entgegenzunehmen, es sei denn CX-Networks hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Freistellungsanspruch nach diesem § 8 Abs. 4 erlischt, wenn der Kunde CX-Networks nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert und sofern kein Fall einer unbeschränkten Haftung nach § 10 Abs. 1 vorliegt.

(5) Wird der Kunde wegen eines Mangels der Software nach § 9 Abs. 1 S. 2 dieses Software-Mietvertrages in Anspruch genommen, gilt Abs. 4 entsprechend; sollte eine Freistellung im Außenverhältnis nicht möglich sein, gilt die Verpflichtung im Innenverhältnis.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsschluss und wird unbefristet, mindestens jedoch für die Dauer von 1 Monat (Mindestlaufzeit) geschlossen. Während der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist jederzeit zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert er sich automatisch jeweils um 1 Monat und kann dann jederzeit zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.

(2) Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat CX-Networks Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Kunde darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.

(3) Kunden haben die Möglichkeit, die Software zunächst unentgeltlich für einen Zeitraum von 1 Monat zu testen (nachfolgend „**Testzeitraum**“). Der Leistungsumfang der Software ist während des Testzeitraums nicht beschränkt. Der Testzeitraum endet automatisch, ohne dass eine Kündigung durch den Kunden erforderlich ist.

(4) Der Vertrag kann in Textform (z.B. per E-Mail), im Nutzerkonto oder in elektronischer Form über die von CX-Networks auf der Website vorgehaltene Kündigungsschaltfläche gekündigt werden.

(5) Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten; im Fall einer durch CX-Networks schuldhaft verursachten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden gilt dies nur, soweit die erbrachten Leistungen für den Kunden nutzbar sind.

(6) CX-Networks wird sämtliche auf seinen Servern verbleibende Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten von CX-Networks bestehen nicht.

§ 12 Rückgabe und Löschung

(1) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software sowie sämtliche Programmkopien (einschließlich der Sicherungskopie) sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen an CX-Networks zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf eigene Kosten des Kunden.

(2) Hat CX-Networks dem Kunden die Software per Download zur Verfügung gestellt, so steht es ihm frei, auf die Rückgabe nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 zu verzichten und stattdessen von dem Kunden die Löschung der Software sowie sonstiger Programmkopien und die Vernichtung der überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

(3) Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtliche installierte Programmkopien und etwaige gespeicherte Dokumentationen vollständig und endgültig von all seinen Servern zu löschen.

(4) Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Mietverhältnisses ist unzulässig.

§ 13 Vertraulichkeit

CX-Networks verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die CX-Networks im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit CX-Networks gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. CX-Networks verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Die Parteien werden einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) abschließen, sofern dies erforderlich wird.

§ 15 Änderung der AGB

(1) CX-Networks behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern, es sei denn, dies ist für den Kunden nicht zumutbar. CX-Networks wird den Kunden über Änderungen der AGB rechtzeitig in Textform benachrichtigen. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. CX-Networks wird den Kunden in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Widerspricht der Kunde den

Änderungen innerhalb der vorgenannten Frist, so besteht das Vertragsverhältnis zu den ursprünglichen AGB fort.

(2) CX-Networks behält sich darüber hinaus vor, diese AGB zu ändern,

- soweit CX-Networks hierzu aufgrund einer Änderung der Rechtslage verpflichtet ist;
- soweit CX-Networks damit einem gegen sich gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt;
- soweit CX-Networks zusätzliche, gänzlich neue Dienstleistungen, Dienste oder Dienstelemente einführt, die einer Leistungsbeschreibung in den AGB bedürfen, es sei denn, das bisherige Vertragsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert;
- wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Kunden ist; oder
- wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist, es sei denn, sie hat wesentliche Auswirkungen für den Kunden.

(3) Das Kündigungsrecht des Kunden gem. § **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** b leibt hiervon unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag durch den Kunden, insbesondere eine Abtretung etwaiger Mängelansprüche des Kunden, ist ausgeschlossen.

(3) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von CX-Networks. CX-Networks ist in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

II. Besondere Bedingungen für den Hardwareverkauf

§ 1 Geltungsbereich

Ergänzend zu den obigen allgemeinen Regelungen von CX-Networks gelten die folgenden Regelungen speziell für alle Verträge zur Lieferung von Hardware (im Folgenden auch „Ware“ oder „Waren“), die der Kunde mit CX-Networks hinsichtlich der vom CX-Networks auf seiner Website dargestellten Waren abschließt.

§ 2 Preise

(1) Verpackungs- und Versandkosten, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(2) Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die CX-Networks nicht zu vertreten hat und die vom Kunden zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw. Steuern (z.B. Zölle). Solche Kosten können in Bezug auf die Geldübermittlung auch dann anfallen, wenn die Lieferung nicht in ein Land

außerhalb der Europäischen Union erfolgt, der Kunde die Zahlung aber von einem Land außerhalb der Europäischen Union aus vornimmt.

§ 3 Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferung von Waren erfolgt auf dem Versandweg an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die in der Bestellabwicklung von CX-Networks angegebene Lieferanschrift maßgeblich.
- (2) CX-Networks ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist CX-Networks berechtigt, auch Teilrechnungen zu stellen.
- (3) Scheitert die Zustellung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, die CX-Networks hierdurch entstehenden angemessenen Kosten zu tragen.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware geht auf den Kunden über, sobald CX-Networks die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt auch dann, wenn CX-Networks die Kosten des Transportes trägt. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Rechnung des Kunden.
- (5) Sofern CX-Networks verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Ware), wird CX-Networks den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist trotz aller zumutbaren Anstrengungen von CX-Networks nicht verfügbar, ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird CX-Networks unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware gilt insbesondere die nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch die Zulieferer von CX-Networks, sofern CX-Networks ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder CX-Networks noch seine Zulieferer ein Verschulden trifft.
- (6) Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Ware bei CX-Networks abzuholen. Im Falle einer Selbstabholung informiert CX-Networks den Kunden zunächst in Textform (per E-Mail) darüber, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. Der Kunde kann die Ware nach Benachrichtigung über die Abholbereitschaft und Terminabsprache am Geschäftssitz von CX-Networks abholen. Im Falle der Selbstabholung der Ware durch den Kunden werden keine Versandkosten berechnet.

§ 4 Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist CX-Networks berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen CX-Networks hergeleitet werden können. Als höhere Gewalt gelten alle für CX-Networks unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs von CX-Networks liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen von CX-Networks nicht verhindert werden können. Etwaige gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) CX-Networks behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Weiterhin behält sich CX-Networks das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

(2) Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware gilt CX-Networks als Hersteller und erwirbt Eigentum an der neu entstehenden Ware. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt CX-Networks Eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte seiner Ware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Ware von CX-Networks mit einer Sache des Kunden diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von CX-Networks zum Rechnungs- oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache - auf CX-Networks über. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

(3) Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass CX-Networks vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch den Vertragsabschluss seine Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an CX-Networks ab, der diese Abtretung gleichzeitig annimmt.

(4) Der Kunde hat Zugriff auf die im Eigentum oder Miteigentum von CX-Networks stehende Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Er hat an CX-Networks abgetretene, von ihm eingezogene Beträge sofort an CX-Networks abzuführen, soweit dessen Forderung fällig ist.

(5) Soweit der Wert der Sicherungsrechte von CX-Networks die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird CX-Networks auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 6 Haftung für Mängel

Ist die Kaufsache mangelhaft, gelten die Vorschriften der gesetzlichen Mängelhaftung. Hiervon abweichend gilt:

(1) Mängelansprüche entstehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die gerügte Störung nicht durch diese Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht worden sind.

(2) Bei neuen Waren beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Waren sind die Rechte und Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen.

(3) Die vorstehend geregelten Haftungsbeschränkungen und Verjährungsfristverkürzungen gelten nicht

- für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
- für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden,
- für den Fall, dass CX-Networks den Mangel arglistig verschwiegen hat, sowie
- für den Rückgriffsanspruch nach § 445a BGB.

(4) CX-Networks hat im Falle der Nacherfüllung das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(5) Erfolgt im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung, beginnt die Verjährung nicht erneut.

(6) Ist die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, die zuerst gelieferte Ware innerhalb von 30 Tagen an CX-Networks zurückzusenden. Das Rücksendepaket muss den Grund der Rücksendung, den Kundennamen und die für den Kauf der mangelhaften Ware vergebene Nummer enthalten, die CX-Networks die Zuordnung der zurückgesandten Ware ermöglicht. Solange und soweit die Zuordnung der Rücksendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist, ist CX-Networks zur Entgegennahme zurückgesandter Ware und zur Rückzahlung des Kaufpreises nicht verpflichtet. Die Kosten einer erneuten Versendung trägt der Kunde.

(7) Liefert CX-Networks zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, kann CX-Networks vom Kunden eine Nutzungsentschädigung gem. § 346 Abs. 1 BGB geltend machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Handelt der Kunde als Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, trifft ihn die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Kunde die dort geregelten Anzeigepflichten, gilt die Ware als genehmigt.

Stand: 22.08.2023